



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH – Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

03.07.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrags über Geschäftsanteile der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH an die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gemäß Anlage 1 zur Vorlage und damit der Veräußerung und des Erwerbs der Geschäftsanteile von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH selbst wird zugestimmt.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 5 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat.

Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist derzeit mit einem Anteil von 47,14 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gleichzeitig ist die Stadt Beckum mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist derzeit mit einem Anteil von 10,00 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Die übrigen 42,86 Prozent an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH halten derzeit die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (28,57 Prozent) sowie die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH 14,29 Prozent.

Somit ist die Stadt Beckum sowohl über die Regionalverkehr Münsterland GmbH als auch über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH mit einem durchgerechneten Anteil von insgesamt 1,09 Prozent beteiligt.

Ausgangslage

Zwischen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH besteht ein Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag vom 11.08.2006. Gemäß diesem Vertrag übernimmt die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH betriebliche Dienstleistungen für Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben, vor allem in den Bereichen Betriebsführung und Fahrdienst der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH.

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH hat mit Datum vom 15.12.2023 den Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag fristwahrend zum 31.12.2025 gekündigt. Dieser Vertrag sieht in § 5 Absatz 2 vor, dass die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auch nach Beendigung dieses Vertrags für eventuell anfallende Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) haftet, welche die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH nach sorgfältiger Prüfung der ihr bekannten Umstände vernünftigerweise aufzuwenden hat. Hierzu zählen neben Sachkosten insbesondere Remanenz-Kosten durch nicht vermeidbare Personalüberhänge.

Zwischen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH konnte unter Zuhilfenahme der Eversheim Stuible Treiberater GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Einigung hinsichtlich der finalen und abgeltenden Zahlung etwaiger Kosten in Anbetracht der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrags erzielt werden.

In Anbetracht der Kündigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrags durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH wurde im Rahmen von Verhandlungen zur weiteren Rolle der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH als Gesellschafterin der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beiderseits bestätigt, dass eine weitere Beteiligung von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH nach Beendigung des Betriebs- und Geschäftsführungsvertrags nicht zielführend ist.

Es wurden diverse Szenarien untersucht, welche Gesellschafterin von der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH die Geschäftsanteile von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH übernehmen kann. Vor allem aus Gründen der perspektivischen Veräußerung und Abtretung an eine zukünftigen weiteren neuen Gesellschafterin beziehungsweise an einen zukünftigen weiteren neuen Gesellschafter sowie der noch abzuklärenden Verteilung der Geschäftsanteile auf die bestehenden Gesellschafterinnen werden die Geschäftsanteile von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH in einem ersten Schritt von der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH selbst übernommen.

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH wird ihre Geschäftsanteile (Gesellschafterliste WVG vom 01.01.2011, laufende Nummer 1 c und Nummer 7) im Nennbetrag von 316.360 Euro zu insgesamt 14,29 Prozent an die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH veräußern und abtreten. Die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH erwirbt damit selbst die Geschäftsanteile von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und hält eigene Anteile in Höhe von 14,29 Prozent. Die Abtretung der Geschäftsanteile ist aufschiebend bedingt durch die Einhaltung organschaftlicher Erfordernisse der Parteien, die Einhaltung kommunalrechtlicher Erfordernisse sowie der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises durch die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH. Der Kaufpreis der Geschäftsanteile soll laut Beschluss aus der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vom 18.12.2024 1 Euro betragen.

Durch den Erwerb der Geschäftsanteile der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH durch die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH werden die damit verbundenen Stimmrechte ruhend gestellt. Dies bedeutet, dass das Stimmrecht weder ausgeübt noch bei der Berechnung einer Stimmenmehrheit berücksichtigt wird. Dadurch verändern sich die Mehrheitsverhältnisse der Stimmrechte an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH in der Gesellschafterversammlung wie folgt:

| Gesellschafterin | Anteil <u>vor</u> Erwerb der Geschäftsanteile der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH | Anteil <u>nach</u> Erwerb der Geschäftsanteile der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH |
|-------------------------------------|--|---|
| Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH | 28,57 Prozent | 33,33 Prozent |
| Regionalverkehr Münsterland GmbH | 47,14 Prozent | 55,00 Prozent |
| Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH | 10,00 Prozent | 11,67 Prozent |
| Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH | 14,29 Prozent | 0,00 Prozent |

Gemäß § 10 Absatz 4 Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Allerdings sieht § 11 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag für nahezu alle wesentlichen Entscheidungen – mit Ausnahme der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder – eine Zustimmung von 90 Prozent vor. Daher ergeben sich für die Stimmrechte der Regionalverkehr Münsterland GmbH keine wesentlichen Veränderungen. Die verbleibenden Gesellschafter der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH werden jedoch weiterhin erörtern, wie die durch die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH erworbenen Geschäftsanteile künftig aufgeteilt werden sollen.

Der Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgen zum 01.01.2026 und umfassen alle mit den Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte einschließlich der Gewinnbezugsrechte. Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH sind sich darüber einig, dass der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH noch nicht verteilte Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre sowie der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres anteilig zustehen.

Außerdem sind sich die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH und die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH einig, dass in Bezug auf die ursprüngliche Gesellschafterstellung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH mit dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile alle Ansprüche zwischen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abgegolten sind, sofern rechtlich möglich. Davon ausgenommen sind etwaig im Kauf- und Abtretungsvertrag geregelte Ansprüche sowie in weiteren bestehenden Vereinbarungen geregelte Ansprüche der Parteien, wie zum Beispiel der Vereinbarung über Kosten nach § 5 Absatz 2 des zwischen den Parteien bestehenden Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die Einzelheiten des Kauf- und Abtretungsvertrags sind in Anlage 1 zur Vorlage aufgeführt, während die Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH in Anlage 2 zur Vorlage dargelegt sind.

Anzeigeverfahren

Nach § 115 Absatz 1 Buchstabe a GO NRW ist die Änderung eines Gesellschaftsvertrags der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

Anlage(n):

- 1 Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- 2 Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH